

Auszubildende mit Hörbehinderung und Nachteilsausgleiche

Aktueller Stand

- seit ca. 2011/2012 Zunahme **betrieblicher** Ausbildungen junger hörgeschädigter Menschen
- „alle“ Berufe
- dadurch bessere Möglichkeiten der Weiterbeschäftigung nach der Ausbildung (Übernahme)
- von Beginn der Ausbildung an, gute Einbindung in die betrieblichen Strukturen und Abläufe - realitätsnah
- soziale Beziehungen (Nähe zum Wohnort)

Erforderliche Hilfen

- unterschiedliche Ausprägung des Grades der Hörschädigung (z. B. gehörlos, schwerhörig) erfordern von Beginn der Ausbildung eine individuelle Unterstützung
 - Gebärdensprach- oder Schriftdolmetscherleistungen
 - Technische Hilfen
 - Beratung/Begleitung durch den Integrationsfachdienst

aufgrund des längerfristigen und umfangreichen Bedarfs werden Dolmetscherleistungen i. d. R. als **Arbeitsassistenz** gewährt

Arbeitsassistentenz

- = zeitlich wie tätigkeitsbezogen, regelmäßige bzw. kontinuierliche Unterstützung; Kerngeschäft ist von dem Menschen eigenständig zu erledigen
- am Ausbildungsplatz und Berufsschule
 - Bewilligung der Arbeitsassistentenz erfolgt als monatliches Budget an den Auszubildenden
 - Organisation der Unterstützung und Abrechnung erledigt der Auszubildende eigenverantwortlich
 - Flexibilität der Leistung

Arbeitsassistenz

- originäre Zuständigkeit der Agentur für Arbeit (AfA) nach § 33 (3) SGB IX für die komplette Dauer der Ausbildung
- AfA beauftragt das Integrationsamt (InA) mit der Ausführung der Leistung
- Bedarfsermittlung und Erteilung eines Bescheides erfolgt durch das InA in enger Abstimmung mit der AfA
- als Ansprechpartner für die Arbeitsassistenz fungiert das InA

wichtig ist eine frühzeitige Antragstellung bei der zuständigen AfA

Technische Arbeitshilfen

z. B. FM-Anlagen für Schwerhörige, Personenrufanlagen,
Lichtsignalanlagen

- originäre Zuständigkeit der Agentur für Arbeit (AfA) nach § 33 (3) SGB IX
- AfA führt die Leistung aus
- i. d. R. Einschaltung des technischen Beraters der AfA

wichtig ist eine frühzeitige Antragstellung bei der zuständigen AfA

Integrationsfachdienst (IFD)

- „Vorbereitung“ des hörgeschädigten Auszubildenden auf die „normal hörende Welt“
- Unterstützung während der Ausbildung bei der Bewältigung der neuen Anforderungen
- ggf. Hilfestellungen bei dem Aufbau sozialer Beziehungen
- Information des Ausbildungsbetriebes über Hörschädigung und ihre Auswirkungen
- Ansprechpartner für Fragen im Verlauf der Ausbildung

Übernahme der Kosten für den IFD gestaltet sich in der Praxis schwierig

Nachteilsausgleiche

- **Organisation** der Prüfung (z. B. Einzelprüfung, Prüfungen am eigenen Ausbildungsplatz)
- **Gestaltung** der Prüfung (Zeitverlängerung, Pausen, Prüfungsformen, Abwandlung Prüfungsfragen, zusätzliche Erläuterungen)
- **Spezielle Hilfen**, z. B. Anwesenheit einer Vertrauensperson, Dolmetscherunterstützung

dienen ausschließlich dem Ausgleich der behinderungsbedingten Einschränkungen

Leistungen zur Teilhabe für Ausbildungsbetriebe

- Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung
- Zuschüsse zu den Gebühren bei der Berufsausbildung besonders betroffener schwerbehinderter Jugendlichen und junger Erwachsenen
- Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung behinderter Jugendlicher und Erwachsener
- Leistungen zur behinderungsgerechten Ausbildungsplatzgestaltung
- Hilfen bei Neuschaffung eines Ausbildungsplatzes
- Mehrfachanrechnung

**Man muss das Unmögliche versuchen, um das
Mögliche zu erreichen.**

Hermann Hesse